



Stadt T E T T N A N G

Dienstanweisung

über die Übertragung polizeilicher Vollzugsaufgaben auf den Gemeindevollzugsdienst (GVD)

Präambel

Diese Dienstanweisung regelt die Befugnisse von gemeindlichen Vollzugsbedienstete für dienstlich bestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und konkretisiert die Regelungen des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) und der zugehörigen Durchführungsverordnung (DVO PolG).

§ 1 Allgemeines

- (1) Gemeindevollzugsbedienstete haben gem. § 125 Abs. 2 Polizeigesetz BW (PolG BW) bei der Erledigung ihrer Aufgaben die Stellung von Polizeibeamten im Sinne des PolG.
- (2) Ihre örtliche Zuständigkeit beschränkt sich auf die Gemarkung der Stadt Tett nang inklusiver seiner Ortsteile.
- (3) Der Gemeindevollzugsdienst ist Teil der Ortspolizeibehörde und untersteht organisatorisch der Amtsleitung Bürgerservice, öffentliche Sicherheit und Ordnung.

§ 2 Bestellung

Gemindevollzugsbedienstete werden vom Bürgermeister/der Bürgermeisterin durch Bestellungsurkunde bestellt.

§ 3 Aufgaben

- (1) Den Gemeindevollzugsbediensteten werden insbesondere folgende polizeilichen Vollzugsaufgaben übertragen:
 - a) Vollzug von städtischen Satzungen und der Polizeiverordnung der Stadt Tett nang (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 DVO PolG)
 - b) Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs (§ 31 Abs. 1 Nr. 2a-d DVO PolG)
 - aa) Überwachung der durch Parkscheinautomaten und Parkscheiben bewirtschafteten Parkflächen.
 - bb) Überwachung der verkehrsberuhigten hinsichtlich des Parkens außerhalb gekennzeichneten Parkflächen.
 - cc) Überwachung des Parkens auf Gehwegen, eingeschränkten und absoluten Halteverboten und in Fußgängerzonen.
 - dd) Überwachung des Parkens an engen und unübersichtlichen Straßenstellen, an Fußgängerüberwegen, vor Feuerwehrzufahrten, innerhalb der 5-Meter-Zonen, vor Grundstückseinfahrten, im Bereich von Haltestellenschildern, Taxenständen, außerhalb von Parkflächenmarkierungen, auf Grenzmarkierungen, auf

- ee) Schwerbehindertenparkplätzen, auf Radwegen und -schutzstreifen, entgegen der Fahrtrichtung und in zweiter Reihe.
Überwachung des ruhenden Verkehrs entsprechend dem jeweils aktuellen Tatbestandskatalog für Verkehrsordnungswidrigkeiten des Bundesministeriums auf jeweilige Anordnung.

- c) Verkehrslenkungsmaßnahmen
(§ 31 Abs. 1 Nr. 2 e und f DVO PolG)
Regelung des Straßenverkehrs durch Zeichen und Weisungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung dringend geboten erscheint und ein Tätigwerden des Polizeivollzugsdienstes nicht abgewartet werden kann. Hierunter fallen auch die Zuweisung von Parkplätzen bei Veranstaltungen sowie die Unterstützung des Polizeivollzugsdienstes.
- d) Vollzug der Vorschriften über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
(§ 31 Abs. 1 Nr. 3 DVO PolG)
Überwachung der Kurzzeit-/Saison und Jahressondernutzungen u.a. der Außenbestuhlung von Gastronomiebetrieben, Kundenstopper, Warenauslagen, Baucontainer und Straßenmusikanten.
- e) Vollzug der Vorschriften über das Meldewesen
(§ 31 Abs. 1 Nr. 4 DVO PolG)
- f) Mithilfe beim Vollzug der Vorschriften über unzulässigen Lärm, sowie über das Verbot des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns von Abfällen.
(§ 31 Abs. 1 Nr. 6a und b DVO PolG)
- g) Vollzug der Vorschriften zur Bewirtschaftung und Pflege von Grundstücken
(§ 31 Abs. 1 Nr. 7a DVO PolG)
- h) Vollzug von Vorschriften über den Brandschutz in der freien Landschaft
(§ 31 Abs. 1 Nr. 7g DVO PolG)
- i) Vollzug der Vorschriften über Anschläge und unerlaubtes Plakatieren
(§ 31 Abs. 1 Nr. 9 b DVO PolG)

(2) Darüber hinaus werden den Gemeindevollzugsbediensteten weitere folgende Aufgaben übertragen:

- a) Vollzug der Vorschrift über die Belästigung der Allgemeinheit
(§ 31 Abs. 1 Nr. 9 c DVO PolG)
- b) Vollzug der Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage
(§ 31 Abs. 1 Nr. 9 d DVO PolG)
- c) Vollzug der Vorschriften über die Sperrzeiten und den Ladenschluss
(§ 31 Abs. 1 Nr. 9 e DVO PolG)
- d) Vollzug der Vorschriften zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit
(§ 31 Abs. 1 Nr. 9 f DVO PolG)
- e) auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes
(§ 31 Abs. 1 Nr. 9 i DVO PolG)
- f) Meldung von im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten, nicht mehr zugelassenen Fahrzeugen
- g) Meldung von defekten, beschädigten oder fehlenden Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

§ 4 Besondere Dienstpflichten

- (1) Jede festgestellte Ordnungswidrigkeit im Zuge der Verkehrsüberwachung ist mit einem Verwarnungsgeld entsprechend den Sätzen des Verwarnungskataloges zu belegen. Hiervon sind keinerlei Ausnahmen zugelassen, auch nicht bei bekannten Personen. Soweit sich in diesem Zusammenhang Schwierigkeiten ergeben, ist die Amtsleitung unmittelbar zu informieren.
- (2) Grundsätzlich ist auf eine ordnungsgemäße und vor allem zügige Abwicklung der Dienstgänge zu achten. Ein freundliches, aber bestimmtes Auftreten gegenüber den Teilnehmenden im Straßenverkehr ist hierbei Grundvoraussetzung. Darüber hinaus sollte jedoch so wenig wie möglich auf Privatgespräche eingegangen werden.
- (3) Die gemeindlichen Vollzugsbediensteten erstellen wöchentlich mit der Amtsleitung bzw. der Sachgebietsleitung den künftigen Wochenplan, soweit dies für erforderlich gehalten wird. Dabei ist auf die besondere Zuweisung von Überwachungsaufgaben zu achten.
- (4) Die erteilten gebührenpflichtigen Verwarnungen sind unverzüglich per Datenfernübertragung dem Rechenzentrum zur Verfügung zu stellen. Vereinnahmte Verwarngelder sind ebenfalls unverzüglich unter Angabe des Aktenzeichens mit der Stadtkasse abzurechnen. Im Übrigen obliegen die Überwachung der Zahlungseingänge und das weitere Verfahren den Sachbearbeitenden für Ordnungswidrigkeiten.
- (5) Zu den Aufgaben gehört auch die turnusmäßige Leerung der Parkscheinautomaten mit Kassettenwechsel und Auslesen der Geldkartenumsätze, sowie das ordnungsgemäße Verpacken und Abliefern des eingenommenen Münzgeldes an die zuständige Bank. Diese Arbeiten werden in der Regel durch einen weiteren städtischen Mitarbeitenden (Bauhof/Hausmeister) unterstützt.

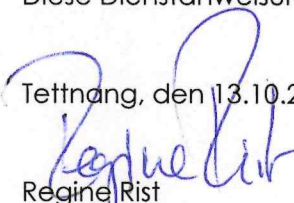
§ 5 Dienstzeit

- (1) Die Überwachung des ruhenden Verkehrs erfolgt in der Regel an Werktagen. Zu besonderen Anlässen, wie Großveranstaltungen u.ä. finden Kontrollen auch sonn- und feiertags statt.
- (2) Die Überwachung ist flexibel zu gestalten und kann auch außerhalb der festgeschriebenen Kernarbeitszeiten stattfinden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit Wirkung zum 13.10.2023 in Kraft.

Tettnang, den 13.10.2023


Regine Rist
Bürgermeisterin

DocuSigned by:


Regine Rist

13.12.2023

F617986F51D84D7...

§ 4. Definitions.

The following definitions shall apply to the purposes of this chapter:

"Board" means the Board of Directors of the Corporation.

"Bylaws" means the Bylaws of the Corporation.

"Chairman" means the Chairman of the Board.

"Director" means any person who is a member of the Board.

"Executive Committee" means the Executive Committee of the Board.

"Fiscal Year" means the fiscal year of the Corporation.

"General Meeting" means a meeting of the shareholders of the Corporation.

"Independent Director" means a director who is not an officer or employee of the Corporation and is not a person who has a material relationship with the Corporation.

"Insider" means any person who is a director, officer, or employee of the Corporation, or any person who is a member of the family of any such person.

"Material Relationship" means a relationship between a person and the Corporation that is likely to affect the person's ability to exercise independent judgment in the performance of his or her duties as a director.

"Officer" means any person who is an officer of the Corporation.

"Person" means any individual, partnership, corporation, or other legal entity.

"Shareholder" means any person who is a shareholder of the Corporation.

"Special Meeting" means a meeting of the shareholders of the Corporation called for a special purpose.

"Voting Rights" means the right of a shareholder to vote at a meeting of the shareholders of the Corporation.

§ 5. Officers and Directors.

The officers and directors of the Corporation shall be elected by the shareholders of the Corporation at a meeting of the shareholders of the Corporation.

The officers of the Corporation shall be the Chairman, President, Vice President, Secretary, and Treasurer.

The directors of the Corporation shall be the members of the Board.

The officers and directors of the Corporation shall hold office for a term of one year.

The officers and directors of the Corporation shall be eligible for re-election.

The officers and directors of the Corporation shall be subject to removal by the shareholders of the Corporation.

The officers and directors of the Corporation shall be subject to removal by the Board.

The officers and directors of the Corporation shall be subject to removal by the Executive Committee.

The officers and directors of the Corporation shall be subject to removal by the General Meeting.

The officers and directors of the Corporation shall be subject to removal by the Special Meeting.

The officers and directors of the Corporation shall be subject to removal by the Voting Rights.